

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17206/011-2005

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

GZ. 090102/3-III/5/04

Bearbeiter

Dr. Heißenberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12095

Datum

8. März 2005

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz und das  
Investmentfondsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 8. März 2005 beschlossen, zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz und das  
Investmentfondsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 2 des Entwurfes des Kapitalmarktgesetzes darf ein öffentliches Angebot im  
Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Arbeitstag davor der erstellte und gebilligte  
Prospekt veröffentlicht wurde. Die Billigungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 2 noch nicht  
festgelegt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der  
zuständigen Behörde bereits im Begutachtungsverfahren erfolgen müsste. Dies ist  
insofern von Bedeutung, als die Billigungsbehörde auch zugleich Verwaltungsstrafbehörde  
erster Instanz sein soll. Je nach Sitz dieser Behörde richtet sich auch die Zuständigkeit  
des jeweiligen Unabhängigen Verwaltungssenates.

In der Verwaltungsstrafbestimmung des § 16 sollte die Festsetzung eines dem Rahmen  
der Geldstrafe entsprechenden Rahmens für die Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme  
übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. PRÖLL

Landeshauptmann